

Jugendrotkreuz

Ordnung für das Jugendrotkreuz

im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Herausgeber:
Jugendrotkreuz
im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Badstr. 41
70372 Stuttgart
Telefon: (0711) 5505-170
Telefax: (0711) 5505-173
eMail: jrk@drk-bw.de

Die vorliegende Fassung der Ordnung für das Jugendrotkreuz wurde von der DRK-Landesversammlung am 16. September 2006 genehmigt.

Bestandteil und Grundlage der Ordnung für das Jugendrotkreuz sind die 'Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK', gemäß Beschluß der Bundesversammlung vom 22. November 1996.

Soweit in der Ordnung für das Jugendrotkreuz die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend.

I. DIE LEITSÄTZE DES JUGENDROTKREUZES	6
II. GEMEINSAME ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IM DRK	8
III. ORDNUNG FÜR DAS JUGENDROTKREUZ	11
1. Aufgaben und Stellung des JRK	11
1.1 Stellung im DRK-Satzungsrecht	11
1.2 Grundsätze des Roten Kreuzes	11
1.3 Aufgaben	11
1.4 Ziele	11
1.5 Internationale Verbundenheit	12
1.6 Jugendringarbeit	12
2. Mitgliedschaft im Roten Kreuz und Zugehörigkeit zum DRK ...	12
2.1 Allgemeines	12
2.1.1 Personenkreis	12
2.1.2 Satzungsgemäße Mitwirkungsrechte	12
2.1.3 Leitungskräfte	12
2.1.4 Doppelmitgliedschaft	13
2.1.5 Aktiver Rotkreuzdienst	13
2.1.6 Anerkennung	13
2.1.7 Freie Mitarbeiter	13
2.2 Aufnahme in das Rote Kreuz	13
2.2.1 Mitgliedschaft im Roten Kreuz	13
2.2.2 Aufnahmeantrag	13
2.2.3 Ausbildung	13
2.3 JRK-Ausweis und JRK-Mitgliedsbuch	14
2.3.1 Übergabe	14
2.3.2 Gültigkeit	14
2.3.3 Eintragung	14
2.4 Austritt aus dem Roten Kreuz und dem JRK	14
2.4.1 Erklärung	14
2.4.2 Rückgabe von Ausrüstungsgegenständen,	

Ausweis und Mitgliedsbuch	14
2.4.3 Austritt aus einer anderen RK-Gemeinschaft	14
2.5 Ausschluss	15
2.5.1 Ausschluss auf Antrag	15
2.5.2 Ausschluss wegen fehlender Mitarbeit	15
2.5.3 Mitgliedschaft im Roten Kreuz	15
3. Aufbau und Organisation	15
3.1 Allgemeines	15
3.1.1 Altersgemäße Gliederung	15
3.1.2 Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen	15
3.2 Jugendrotkreuzgruppe	16
3.2.1 Gruppenleiter	16
3.2.2 Aufbauphase	16
3.2.3 Abwahl des Gruppenleiters	16
3.2.4 Einspruchsrecht	16
3.3 Kreisebene	16
3.3.1 JRK-Kreisausschuss	16
3.3.2 Leiter des JRK im DRK-Kreisverband	17
3.4 Landesebene	18
3.4.1 Vertreter des Leiters des JRK im Kreisverband	18
3.4.2 Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände	18
3.4.3 JRK-Ausschuss im Landesverband	19
3.4.4 Landesleitung des JRK	20
3.4.5 Ideenwerkstätten des JRK	20
3.4.6 Ideenwerkstatt Bildungsarbeit im JRK	21
3.4.7 Ideenwerkstatt Notfalldarstellung	21
4. JRK und Schule	22
4.1 Aufgaben im schulischen und vorschulischen Bereich	22
4.2 JRK-Schulgemeinschaften	22
4.3 Zuordnung zum JRK	23
5. Schlussbestimmungen	23
5.1. Mittelbeschaffung	23
5.2 Änderung der Ordnung	23

I. Die Leitsätze des Jugendrotkreuzes

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv.
2. Wir arbeiten gleichwertig zu den Schwerpunkten:
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - Übernahme von politischer Mitverantwortung
3. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
4. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.
5. Das JRK ist als Rotkreuz-Gemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
6. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
7. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
8. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
9. Geschlechtsspezifische Aspekte finden in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
10. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
11. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.

12. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
13. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
14. Offene Kommunikation, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
15. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

Die Leitsätze wurden von den Delegierten des 1. JRK-Bundesdelegiertentages am 13. September 1997 in Speyer einstimmig verabschiedet.

Diese Leitsätze liegen auch in einer kindgerechten Form vor.
Siehe auch unter **www.jrk-bw.de**



II. Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

§1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften
 - die Bergwacht
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Die Gemeinschaften wirken darauf hin, daß diese Grundsätze, die Leitlinien und Führungsgrundsätze des DRK und die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden:

Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen;
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, daß niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden einzelnen;
- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- begegnen den Befürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl

§2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewußte Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§3 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht.

§6 Führung der Gemeinschaften

Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§10 Vertraulichkeit

Zum Schutz der Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

III. Ordnung für das Jugendrotkreuz

1. Aufgaben und Stellung des Jugendrotkreuzes (JRK)

1.1 Stellung im DRK-Satzungsrecht

Das JRK ist ein im Rahmen des DRK-Satzungsrechts eigenständig arbeitender Jugendverband innerhalb des Landesverbandes Baden-Württemberg und seiner Kreisverbände und Ortsvereine. Es ist eine rechtlich nicht selbständige Rotkreuzgemeinschaft.

1.2 Grundsätze des Roten Kreuzes

Das JRK setzt sich ein für die Grundsätze des Roten Kreuzes „Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität“ - und die Verwirklichung der Menschenrechte.

1.3 Aufgaben

Das JRK will in der Jugend den Rotkreuzgedanken wecken, pflegen und in die Tat umsetzen.

Von den satzungsmäßigen Aufgaben des Roten Kreuzes obliegt dem JRK die Mitarbeit, insbesondere bei:

- Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit
- Allgemeiner Sozialarbeit
- Erster Hilfe bei Unglücksfällen
- Gesundheitsdienst und vorbeugender Gesundheitspflege
- Internationalen Hilfsaktionen und Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuzabkommen.

1.4 Ziele

Zur Erfüllung dieser Aufgaben soll gelernt werden:

- In mitmenschlichen Beziehungen zu denken und sich entsprechend zu verhalten, eigenverantwortlich, freiwillig und mit eigenen Anregungen mitzuarbeiten; sich für Frieden, Verständigung zwischen den Völkern und internationale Zusammenarbeit einzusetzen;

- Frauen und Männer in gleicher Weise Zugang zu Mitarbeit und allen Aktivitäten zu ermöglichen
- Aufgaben und Wirkungsweise von öffentlichen und privaten Einrichtungen zu verstehen, die für die Arbeit des Roten Kreuzes und des JRK Bedeutung haben können.

1.5 Internationale Verbundenheit

Das JRK ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuzgesellschaften verbunden.

1.6 Jugendringarbeit

Das JRK weiß sich den in der Satzung des Landesjugendringes Baden-Württemberg e.V. genannten Grundsätzen und Zielen verpflichtet. Es arbeitet mit anderen Jugendverbänden und mit Trägern der Jugendhilfe zusammen. Bei den Jugendringen wirkt es auf allen Ebenen mit. Es pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

2. Mitgliedschaft im Roten Kreuz und Zugehörigkeit zum JRK

2.1 Allgemeines

2.1.1 Personenkreis

Dem JRK können Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr angehören, ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung.

2.1.2 Satzungsgemäße Mitwirkungsrechte

Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben die Angehörigen des JRK die satzungsmäßigen Mitwirkungsrechte am Vereinsleben.

2.1.3 Führungskräfte

Männer und Frauen in Leitungsämtern (Kreisjugendleitungen und Vorsitzende der JRK-Kreisausschüsse sowie deren Vertreter), JRK-Gruppenleiter und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus dem JRK angehören. Leitungskräfte auf Kreis- und Landesebene können für maximal drei Wahlperioden gewählt werden.

2.1.4 Doppelmitgliedschaft

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können Angehörige des JRK nach Maßgabe der Dienstordnungen für Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften des Landesverbandes zugleich einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft als Mitglied angehören.

2.1.5 Aktiver Rotkreuzdienst

Mitarbeit im JRK ist aktiver Rotkreuzdienst.

2.1.6. Anerkennung

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Auszeichnungen langjähriger Mitgliedschaft bzw. Ehrungen für besondere Verdienste sind grundsätzlich möglich.

2.1.7. Freie JRK-Mitarbeiter

Die Mitarbeit durch Personen, die in JRK-Gremien, an Projekten oder Aktionen mitarbeiten und die keiner Rotkreuzgliederung angehören, bewirkt eine durch die Tätigkeit zeitlich begrenzte Zugehörigkeit zum JRK.

2.2 Aufnahme in das Rote Kreuz und das JRK

2.2.1 Mitgliedschaft im Roten Kreuz

Die Zugehörigkeit zum JRK wird durch die Mitgliedschaft im Roten Kreuz vermittelt. Für Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz.

2.2.2 Aufnahmeantrag

Angehöriger des JRK kann man erst nach einer Probezeit von 3 Monaten werden. Der Aufnahmeantrag ist beim örtlich zuständigen Gruppenleiter zu stellen, der ihn an den Leiter des JRK im Kreisverband weiterleitet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2.2.3 Ausbildung

Die Angehörigen des JRK werden für die Erfüllung der Aufgaben des Roten Kreuzes (s. Ziff. 1.3) ausgebildet und mit dessen Aufgaben vertraut gemacht.

2.3 JRK-Ausweis und JRK-Mitgliedsbuch

2.3.1 Übergabe

Die Angehörigen des JRK erhalten die Ordnung für das JRK, einen JRK-Ausweis und ein JRK-Mitgliedsbuch.

2.3.2 Gültigkeit

Der JRK-Ausweis belegt die Zugehörigkeit zum JRK und muß zu seiner Gültigkeit nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres verlängert werden.

2.3.3 Eintragungen

Das JRK-Mitgliedsbuch weist Ausbildung und Tätigkeit im JRK nach. Es gilt nur in Verbindung mit dem JRK-Ausweis.

Eintragungen im JRK-Mitgliedsbuch dürfen nur vom Leiter des JRK im Kreisverband, von Lehrgangleitern und deren Beauftragten vorgenommen werden.

2.4 Austritt aus dem Roten Kreuz und dem JRK

2.4.1 Erklärung

Der Austritt aus dem JRK erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen JRK-Gruppenleiter, der sie an den Leiter des JRK im Kreisverband weiterleitet.

2.4.2 Rückgabe von Ausrüstungsgegenständen, Ausweis und Mitgliedsbuch

Ausrüstungsgegenstände, Ausweis und Mitgliedsbuch sind zurückzugeben. Das Mitgliedsbuch kann als Nachweis der Ausbildung belassen werden.

2.4.3 Austritt aus einer anderen RK-Gemeinschaft

Der Austritt aus einer anderen Rotkreuzgemeinschaft berührt die Zugehörigkeit zum JRK nicht, der Austritt eines über Sechzehnjährigen aus dem JRK berührt seine Mitgliedschaft im Roten Kreuz nicht.

2.5 Ausschluss

2.5.1 Ausschluss auf Antrag

Anträge auf Ausschluss aus dem JRK kann der Leiter des JRK im Kreisverband mit Zustimmung des JRK-Kreisausschusses stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht gemäß § 24 der Satzung des Landesverbandes angerufen werden. Anträge auf Ausschluss eines JRK-Gruppenleiters oder Leiter des JRK im KV stellt der JRK-Landesleiter an den Kreisvorstand.

2.5.2 Ausschluss wegen fehlender Mitarbeit

Wer dem JRK-Dienst 1 Jahr unentschuldigt fernbleibt, ist ausgeschlossen.

2.5.3 Mitgliedschaft im Roten Kreuz

Wird ein JRK-Angehöriger zwischen dem sechsten und dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr aus dem JRK ausgeschlossen, so endet damit auch die Mitgliedschaft im Roten Kreuz und umgekehrt. Der Ausschluß von Angehörigen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, berührt die Mitgliedschaft im Roten Kreuz und eine Zugehörigkeit zu einer anderen Rotkreuzgemeinschaft nicht.

3. Aufbau und Organisation

3.1 Allgemeines

3.1.1 Altersgemäße Gliederung

Die JRK-Mitglieder sind in Gruppen zusammengefaßt, die altersmäßig gegliedert sein sollen.

3.1.2 Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen

Die Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen erfolgt durch den JRK-Kreisausschuß mit Zustimmung des Kreisvorstandes.

3.2 Jugendrotkreuzgruppe

3.2.1 Gruppenleiter

Die Gruppenleiter und die Stellvertreter werden von den anwesenden Gruppenmitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt und vom JRK-Kreisausschuß bestätigt. Die Wahl muss mindestens 14 Tage angekündigt sein. Sie müssen an einer Ausbildung für die JRK-Gruppenleiter mit Erfolg teilgenommen und mindestens 16 Jahre alt sein. In der Gruppenleitung sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann vertreten sein. Die Amtszeit dauert ein Jahr. Der Kreisverband kann einheitlich für sein Verbandsgebiet eine längere Amtsdauer, höchstens jedoch vier Jahre, vorsehen.

3.2.2 Aufbauphase

In der Aufbauphase einer Gruppe oder solange ein Gruppenleiter nicht gewählt ist, kann vom Leiter des JRK im Kreisverband ein kommissarischer Gruppenleiter benannt werden. Nach spätestens einem 1/2 Jahr muß jedoch eine Wahl erfolgen.

3.2.3 Abwahl des Gruppenleiters

Eine Abwahl des Gruppenleiters ist möglich. Der Antrag auf Abwahl kann von der Mehrheit der Gruppenmitglieder und von jedem Mitglied des JRK-Kreisausschusses schriftlich beim Leiter des JRK im Kreisverband gestellt werden. Die Abwahl erfolgt durch die Mehrheit aller Gruppenmitglieder in geheimer Abstimmung.

3.2.4 Einspruchsrecht

Gegen die Abwahl kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand des Kreisverbandes Einspruch erheben. Der Kreisvorstand entscheidet darüber endgültig.

3.3 Kreisebene

3.3.1 JRK-Kreisausschuß

3.3.1.1 Wahl

Die JRK-Gruppenleiter haben das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des JRK-Kreisausschusses. Dieser wird vom Kreisvorstand gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Satzung des Kreisverbandes.

3.3.1.2 Vorsitzender und Stellvertreter

Der JRK-Kreisausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3.3.1.3 Aufgaben des JRK-Kreisausschusses

Aufgaben des JRK-Kreisausschusses sind insbesondere

- Beratung der Organe des Kreisverbandes bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das JRK und bei der Einstellung hauptamtlicher Kräfte für das JRK.
- Erarbeitung von Empfehlungen für die JRK-Arbeit.
- Koordinierung und Planung der JRK-Arbeit in Zusammenarbeit mit den JRK-Gruppenleitern.
- Beratung verbandsinterner und jugendpolitischer Probleme.
- Wahrnehmung der vom Kreisvorstand delegierten Aufgaben.
- Beschluß über Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen.
- Bestätigung von JRK-Gruppenleitern.

3.3.2 Leiter des JRK im DRK-Kreisverband

3.3.2.1 Wahl

Der Leiter des JRK im Kreisverband und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der JRK-Gruppenleiter durch die DRK-Kreisversammlung gewählt. In der Kreisjugendleitung sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann vertreten sein. Möglichkeiten zur Abwahl des Kreisjugendleiters regelt die jeweilige Satzung des Kreisverbandes.

3.3.2.2 Aufgaben des Leiters des JRK im Kreisverband

Der Leiter des JRK im Kreisverband ist verantwortlich für die Vertretung und die Belange des Jugendrotkreuzes im Kreisverband.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vertretung der Empfehlung des JRK-Kreisausschusses im Kreisvorstand, sofern die Beschlüsse nicht den Leitsätzen des JRK widersprechen. Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes.
- Aufbau neuer JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften.
- Versorgung der JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften mit Schriftmaterial, Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des DRK-Landesverbandes.
- Beratung der Gruppenleiter.

- Pflege und Kontakte zu Persönlichkeiten und Trägern der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- Mitarbeit in den Stadt- und Kreisjugendringen.
- Durchführung von Tagungen und Wochenendtreffen des JRK im Kreisverband und Werbung von Teilnehmern für Veranstaltungen und Lehrgänge des Landesverbandes.

3.4 Landesebene

3.4.1 Vertreter des JRK auf Landesebene

Vertreter des JRK auf Landesebene sind die Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände, der JRK-Ausschuß und die Landesleitung des JRK.

3.4.2 Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände.

3.4.2.1 Geschäftsordnung

Die Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände gibt sich eine Geschäftsordnung. Zuständigkeiten der Organe des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg und seiner Gliederungen werden dadurch nicht berührt.

3.4.2.2 Mitglieder

Der Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände gehören stimmberechtigt an:

- Die JRK-Landesleitung
- Der JRK-Ausschuss
- Die Leiter des JRK in den Kreisverbänden
- Die Vorsitzenden der JRK-Ausschüsse der Kreisverbände oder die stellvertretenden Leiter des JRK in den Kreisverbänden.

Beratend gehören der Versammlung die Vorsitzenden der JRK-Ideenwerkstätten und der Referatsleiter JRK in der Landesgeschäftsstelle an.

3.4.2.3 Aufgaben

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Delegierten zum Bundesdelegiertentag. Die Amtszeit der Delegierten richtet sich nach der Amtszeit der Landesleitung.
- Behandlung grundsätzlicher Fragen der JRK-Arbeit.
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der JRK-Landesleitung, der Vorsitzenden des JRK-Ausschusses und der Ideenwerkstätten.
- Bildung und Zusammensetzung von ständigen JRK-Ideenwerkstätten, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

3.4.2.4 Satzung des Landesverbandes

§ 12 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes gilt entsprechend.

3.4.3 JRK-Ausschuss im Landesverband

3.4.3.1 Allgemein

Der JRK-Ausschuss ist ein Fachausschuss des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg. Dieser wird durch den DRK-Landesausschuss gewählt. Über seine Zusammensetzung entscheidet der DRK-Landesausschuss.

3.4.3.2 Aufgaben

Der JRK-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Das JRK betreffende Fragen zu erörtern und die Organe des Landesverbandes zu beraten.
- Bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das JRK und bei der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern für das JRK beratend mitzuwirken.
- Erarbeitung von Empfehlungen für die JRK-Arbeit
- Koordinierung und Planung der JRK-Arbeit in enger Zusammenarbeit mit dem JRK der Kreisverbände.
- Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände.
- Beratung verbandsinterner und jugendpolitischer Probleme.
- Wahrnehmung der vom Präsidium delegierten Aufgaben.

3.4.4 Landesleitung des JRK

3.4.4.1 Landesleiter des JRK und Stellvertreter

Die Landesleitung des JRK setzt sich aus dem Landesleiter des JRK und zwei Stellvertretern zusammen. In ihr müssen sowohl Frauen als auch Männer vertreten sein.

3.4.4.2 Aufgaben

Die Landesleitung ist verantwortlich für die Vertretung und die Belange des JRK auf Landesverbandsebene. Sie vertritt die Beschlüsse der Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände und des JRK-Ausschusses in den Organen des Landesverbandes, sofern diese nicht den Leitsätzen des JRK widersprechen. Sie wirkt bei der Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums durch das JRK mit. Der Landesleiter vertritt das JRK im Landesverband auf der JRK-Bundesebene. Der Landesleiter des JRK hat ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Angehörigen des JRK in den Kreisverbänden.

3.4.4.3 Wahl

Der Landesleiter des JRK und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag der Leitungen des JRK in den Kreisverbänden nach § 14 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes von der Landesversammlung gewählt.

3.4.5 Ideenwerkstätten des JRK

3.4.5.1 Ständige Ideenwerkstätten

Für bestimmte Arbeitsgebiete können von der Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände ständige Ideenwerkstätten gebildet werden.

3.4.5.2 Wahl

Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ideenwerkstätten wird von der Versammlung der Leitungen des JRK der Kreisverbände festgelegt. Ihre Wahl erfolgt durch diese, sofern nichts anderes bestimmt ist.

3.4.5.3 Vorsitz

Die Ideenwerkstätten wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

3.4.5.4 Zeitlich begrenzte Ideenwerkstätten

Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können vom JRK-Ausschuss gemeinsam mit der Landesleitung Ideenwerkstätten gebildet werden.

3.4.5.5 Beratende Funktion

Die Ideenwerkstätten haben beratende Funktion.

3.4.6 Ideenwerkstatt Bildungsarbeit im JRK

3.4.6.1 Einrichtung Ideenwerkstatt Bildungsarbeit im JRK

Als ständige Ideenwerkstatt ist eine Ideenwerkstatt „Bildungsarbeit im JRK“ einzurichten.

3.4.6.2 Wahl

Sie besteht mindestens zur Hälfte aus ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gruppenleiterausbildung des Landesverbandes. Sie sind auf einer vom Vorsitzenden der Ideenwerkstatt einzuberufenden Mitarbeiter-tagung zu wählen.

3.4.6.3 Aufgaben

Die Ideenwerkstatt „Bildungsarbeit im JRK“ vertritt die Interessen der ehrenamtlichen Mitarbeiter gegenüber den Vertretern des JRK auf Landesebene: Ihre Aufgaben sind:

- Erörterung über ehrenamtliche Mitarbeiter betreffende Fragen, soweit nicht andere Zuständigkeiten berührt sind.
- Entscheidung gemeinsam mit der JRK-Landesleitung über die Aufnahme und den Ausschluß von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- Empfehlung zur Verabschiedung der Bildungskonzeption des JRK
- Erarbeitung von Vorschlägen zum JRK-Jahresprogramm.

3.4.7. Ideenwerkstatt Notfalldarstellung

3.4.7.1 Einrichtung Ideenwerkstatt Notfalldarstellung

Als ständige Ideenwerkstatt ist eine Ideenwerkstatt Notfalldarstellung einzurichten.

3.4.7.2 Wahl

Voraussetzung für die Wahl in das Gremium ist der Lehrschein als Ausbilder der Notfalldarstellung (früher RUD-Ausbilder).

Die Wahl erfolgt durch Delegierte der Fachtagung Notfalldarstellung. Näheres regelt die Richtlinie zur Notfalldarstellung des Landesverbandes.

3.4.7.3 Aufgaben

- Koordination der Notfalldarstellung auf Landesebene
- Erstellen und Fortschreiben der Konzeption Notfalldarstellung auf Landesverbandsebene
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen zur Notfalldarstellung auf Landesverbandsebene
- Schulung aller Ausbilder der Notfalldarstellung
- Erarbeiten von Empfehlungen zur Konzeption auf Bundesverbandsebene

4. JRK und Schule

4.1 Aufgaben im schulischen und vorschulischen Bereich

Das JRK sieht seinen Auftrag im schulischen Bereich in der Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes und in der Verbreitung der Ersten Hilfe bei Schülern und Lehrern. Es versteht sich als Bildungspartner der Schule.

4.2 JRK-Schulgemeinschaften

Die Umsetzung des Auftrags vollzieht sich in JRK-Schulgemeinschaften, wie z.B. Schulsanitätsdiensten oder Angeboten in Projektform. Diese verstehen sich als offene Gruppen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben.

4.3 Zuordnung zum JRK

Die JRK-Schulgemeinschaften werden für die Dauer ihrer Aktivitäten dem JRK zugeordnet.

Die Leiter der JRK-Schulgemeinschaften sind in den entsprechenden JRK-Gremien vertreten.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Mittelbeschaffung

5.1.1 Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit des JRK wird in den Haushaltsplänen der Verbände des Landesverbandes Baden-Württemberg geregelt.

5.1.2 Verwendung der Gelder

Die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist den satzungsgemäßen Organen nachzuweisen.

5.1.3 Mithilfe bei der Mittelbeschaffung

Die Mitglieder des JRK helfen mit bei der Mittelbeschaffung.

5.2 Änderung der Ordnung

5.2.1 Beschluss über Änderung

Änderungen der Ordnung für das JRK werden von der Landesversammlung beschlossen.

Der JRK-Ausschuss des Landesverbandes kann dem Präsidium nach Anhörung der Leiter des JRK in den Kreisverbänden Änderungen vorschlagen.



